

Am 29. Januar 1767 (A. 10. b.), ist mit Bezugnahme auf die den Beamten, wegen Bewirkung der Militärloosung, landesherrlich ertheilten Instruktionen, verordnet worden: daß die ihre Unentbehrlichkeit hinsichtlich nachweisenden Dienstpflichtigen zur Loosung nicht gezogen werden sollen, daß aber alle zur Versammlung und Bewirkung der Letztern amtlich citirte Individuen, bei Vermeidung dreijährigen Strafdienstes ohne Werbegehd, erscheinen müssen; und daß diese, oder die durchs Loos bezeichneten, und entweichenden Dienstpflichtigen, welche sich binnen 3monatlicher Frist nicht einstellen, oder wohl gar Lärmen und Aufwieglung erwecken, mit Verlust ihres Erbtheiles oder Kindestheiles und mit Zuchthaushaft bestraft werden sollen.

Unterm 4. März 1771, (A. 10. b.) sodann auch am 15. Januar 1774, 8. December 1776, 27. November 1779 und 13. November 1782 (A. 10. b.) ist, behufs Ergänzung der nach abgeschlossener dreijähriger Capitulationszeit durch Entlassungen entstandenen Lücken in den münsterschen Truppen eine wiederholte Loosung der militärdienstpflichtigen Unterthanen landesherrlich befohlen und sind gleichzeitig die in der obigen Verordnung enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen, mit zusätzlichen Weisungen behufs Verhütung von Dienstpflichtentziehungen und andern Mißbräuchen bei dem Loosungsgeschäfte, (in 16 §§.) ausführlich wiederholt und mit Tabellenformularen erläutert worden.

Durch Edikt d. d. Bonn den 21. April 1771. (A. a. Sect. V. Nr. 540 b.) ist, auf den Antrag und nach gepflogener Berathung mit den Landständen, festgesetzt worden, daß die, die eigenhörigen Militair-Dienstpflichtigen ediktmäßig treffenden Confiscationsstrafen, „derselben Gutsherrn zu keinem Beschwer gereichen, sondern das Confiscirte allenfalls denenselben zufallen solle;“ auch am 19. April 1779 (A. c. b.) zum voraus verkündigt worden, daß bei der künftigen Loosung der ausländische Aufenthalt der jungen Männer, sie von ihrer Dienstpflichtleistung nicht befreien, sondern daß gegen Sie die verschriftsmäßigen Strafen verhängt werden sollen.

Zur Beseitigung vieler unbegründeten Reklamationen und Gesuchen in Werbungs-Sachen wurde durch Regiminal-Berordnung d. d. Münster den 24. Januar 1780

(A. a. Sect. XIII. Nr. 14. b.) bestimmt, daß nur von den Verfassern unterschriebene, von den Ortsbehörden durch beigefügte Zeugnisse, Begutachtungen oder bloße Wifirung beglaubigte Witschriften angenommen werden sollen, daß Letzeres bei amtlicher Nichtkenntniß der Angaben des Witsstellers stattfinden, und dieser ein etwa verweigertes amtliches Wisa in dorso seiner Eingabe anmerken müsse; und daß Unterschritten, Zeugnisse und Wisa's des Zeichners gesetzliche Verantwortlichkeit für die Wahrheit der betreffenden Angaben begründen. — Conf. auch Nr. 529 d. S.

457. Bonn den 23. Mai 1766. (A. 8. b. Schatzungs-Erhebung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.
Bischof zu Münster u.

Anordnung von Zwangsmaaßregeln gegen die saumseligen Schatzungs-Empfänger.

458. Augustsburg den 11. Juli 1766. (A. 8. b. Revis.-Ordnung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.
Bischof zu Münster u.

Behufs Festsetzung und allgemeiner Erkennbarkeit der durch den Gerichts-Gebrauch eingetretenen Veränderungen des zulezt am 10. Juni 1705 (Nr. 228 d. S.) landesherrlich vorgeschriebenen Revisions-Prozesses, werden, mit Vorwissen des Domkapitels, ausführliche Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Hochstift münsterschen Revisions-Ordnung, — in 31 §§. und unter Festsetzung der Form des Verhorrescirungsbeides, so wie der Revisionsprozeß-Ordnung, — landesherrlich verkündigt und wird deren künftige allgemeine Beachtung befohlen.